

Verkündet am 14. März 1962
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2205 069

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kaufmannseheleute Josef und Carin B [REDACTED]
geb. H [REDACTED] in S [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausbesitzer

1. Hans M [REDACTED], [REDACTED]
 2. Michael M [REDACTED], Baumeister
 3. die Witwe Josefa M e [REDACTED] geb. M [REDACTED]
 4. Viktoria M [REDACTED], wohnhaft in S [REDACTED] Ma [REDACTED] str. [REDACTED]
- die Kläger zu 1, 2, 4 die Klägerin zu 3 in Wettingen (Schweiz),
die Klägerin zu 4 vertreten durch den Pfleger Rechtsanwalt
Jobst Z [REDACTED] in M [REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. März 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Piepenbrock und Dr. Rothe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 13. Mai 1959
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen mit
der Maßgabe, daß der erkennende Teil des Urteils
der 3. Zivilkammer des Landgerichts München II

vom 28. Mai 1958 in Nr. 1 a) zu lauten hat:

1) Die Beklagten werden verurteilt, Zug um Zug gegen samtverbindliche Zahlung von 15.150,40 DM - Fünfzehntausendeinhundertfünfzig 40/100 Deutsche Mark - durch die Kläger auf Kosten der letzteren

a) den den Beklagten als Berechtigten zu gleichen Anteilen zustehenden 1/5 Miterbanteil an der zwischen den Klägern und den Beklagten bestehenden Erbengemeinschaft nach der am 18. Mai 1939 in Starnberg verstorbenen Baumeisterswitwe Viktoria M. auf die Kläger Hans (Kläger zu 1), Michael (Kläger zu 2) und Viktoria M. (Klägerin zu 4) zu je ein Viertel, das letzte Viertel aber auf die genannten Kläger und Josefa Me. (Klägerin zu 3) in Erbengemeinschaft nach dem am 2. Februar 1958 verstorbenen Max M. zu übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 18. Mai 1939 verstarb in S [REDACTED] die Baumeisters-
witwe Viktoria M [REDACTED]. Sie wurde von ihren Kindern, den vier
Klägern und ihrem Sohn Max M [REDACTED] zu gleichen Teilen beerbt.
Nach einer von den Erben vorgenommenen Teilungsauseinander-
setzung bestand der Nachlaß ihrer Mutter noch aus dem An-
wesen W [REDACTED]straße [REDACTED] in S [REDACTED]. Im Grundbuch war
zunächst noch die Erblasserin als Eigentümerin eingetragen.

Zur Urkunde des Notars Dr. T [REDACTED] in S [REDACTED] vom
24. Februar 1955 verkaufte die Miterbin Josefa Me [REDACTED] ihren
1/5-Miterbenanteil um 15 000 DM, fällig bei Berichtigung
des Grundbuchs, an die beiden Beklagten und übertrug gleich-
zeitig in Erfüllung dieses Kaufvertrages ihren Anteil mit
dinglicher Wirkung auf die Beklagten als Berechtigte zu
gleichen Teilen. Mit einem den Klägern zu 1 und 2 sowie
Max M [REDACTED] am 4. Juni 1955 zugegangenen Schreiben vom
3. Juni 1955 übersandte der Notar Dr. T [REDACTED] im Auftrag der
Josefa Me [REDACTED] eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über
die Erbteilsübertragung zur Äußerung hinsichtlich der Aus-
übung des den Klägern gesetzlich zustehenden Vorkaufs-
rechts.

Die Klägerin zu 4 war durch Beschluß des Vormundschafts-
gerichts Starnberg vom 22. Mai 1954 (VII 246/54) gemäß
§ 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden.
Als vorläufiger Vormund war der jetzige Rechtsanwalt
Jobst Z [REDACTED] bestellt. Durch Beschluß vom 22. Juni 1955
wurde die vorläufige Vormundschaft über die Klägerin zu 4
wieder aufgehoben.

Durch schriftliche Erklärung vom 26. Juli 1955 machte
Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED] in S [REDACTED] gegenüber den beiden
Beklagten namens der Kläger zu 1, 2 und 4 und des Miterben
Max M [REDACTED] von dem diesen zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Zahlungsbefehl vom 11. Januar 1956 machte der Beklagte zu 1 gegen die Kläger zu 1 und 2 und Max M. einen Betrag von 150,40 DM als Ersatz der anlässlich der Erbteilsübertragung entstandenen notariellen Beurkundungskosten geltend. In diesem Rechtsstreit (C 29/56 AG Starnberg) wurde im Einverständnis der Parteien mit Beschluß vom 23. Februar 1956 das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Am 18. April 1956 ließen sich auf Grund der Urkunde vom 24. Februar 1955 die Beklagten als Berechtigte zu gleichen Teilen an dem ihnen übertragenen 1/5-Miterbenanteil mit den Klägern zu 1 bis 4 in Erbengemeinschaft im Grundbuch eintragen. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft beantragten sie im Juni 1956 die Zwangsversteigerung des Anwesens. Durch Beschluß vom 18. April 1957 (K 23/56 AG Starnberg) wurde das Zwangsversteigerungsverfahren auf die Dauer von 6 Monaten einstweilen eingestellt. Das Verfahren wurde auch nach Ablauf dieser Frist nicht fortgesetzt.

Inzwischen wurde durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts Starnberg vom 23. Januar 1958 (VIII 1/58) für die Klägerin zu 4 Gebrechlichkeitspflegschaft nach § 1910 Abs. 2 BGB angeordnet. Der am 11. Februar 1958 zum Gebrechlichkeitspfleger bestellte jetzige Rechtsanwalt Z. übte mit zwei gleichlautenden Schreiben vom 20. Februar 1958 gegenüber den beiden Beklagten für seinen Pflegling das Miterbenvorkaufsrecht aus. Mit Beschluß des Amtsgerichts Starnberg vom 26. Februar 1958 wurde die Ausübung des Vorkaufsrechts für die Klägerin zu 4 vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Zilllich wiederholte vorsorglich mit zwei gleichlautenden, an die Beklagten gerichteten Schreiben vom 20. Mai 1958 seine Ausübungserklärung.

Im vorliegenden Rechtsstreit haben die Kläger im ersten Rechtszug zuletzt beantragt, die Beklagten zu verurteilen Zug um Zug gegen samtverbindliche Zahlung von 15 000 DM auf Kosten der Kläger den 1/5-Miterbenanteil auf die Kläger als Berechtigte zu gleichen Anteilen zu übertragen und in die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs zu willigen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt, vorsorglich wegen ihrer Aufwendungen anlässlich des Kaufs des Erbanteils in Höhe von 150,40 DM ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

Sie haben ausgeführt, für die Ausübung des Vorkaufsrechts durch Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] habe die Klägerin zu 4 keine wirksame Vollmacht erteilt, weil sie geschäftsunfähig gewesen sei, sodaß für alle Miterben die Zweimonatsfrist zur Ausübung nicht gewahrt sei. Im übrigen hätten sie ihr Vorkaufsrecht verwirkt, da die Kläger zu 1 und 2 und Max M[REDACTED] in dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Starnberg als Beklagte sich gegenüber dem Beklagten zu 1 als dem damaligen Kläger geweigert hätten, die Notariatskosten für den Kaufvertrag und den Kaufpreis jemals zu bezahlen. Die Kläger haben sich demgegenüber auf Rechtsunkenntnis und irrige anwaltschaftliche Beratung berufen. Sie haben bestritten, daß der Klägerin zu 4 der Kaufvertrag zwischen der Klägerin zu 3 und den Beklagten mitgeteilt worden sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, wobei es die Zug- um-Zugleistung der Kläger auf 15 150,40 DM bemessen hat.

Im zweiten Rechtszug wurde Rechtsanwalt Z[REDACTED] als Zeuge vernommen. Er hat bekundet, daß er die Mitteilung über den Kaufvertrag, die Notar Dr. T[REDACTED] unter Einschreiben an ihn aufgegeben hatte, nicht erhalten habe.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Im 3. Rechtszug teilte der Prozeßbevollmächtigte der Klagepartei mit, daß der bisherige Kläger Max Mayr bereits während des 1. Rechtszugs am 2. Februar 1958 verstorben sei. Der Prozeß war bis dahin geführt worden, als wenn er noch lebte. Nach Aussetzung nahm der Prozeßbevollmächtigte der Klagepartei für die Kläger zu 1 - 4 als Erben des Max M. unter Genehmigung des bisherigen Verfahrens den Rechtsstreit wieder auf.

Die Beklagten haben die Erbfolge nicht bestritten. Sie verfolgen mit der Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels, wobei allenfalls die Worte "zu gleichen Anteilen" bei der Verurteilung zur Übertragung des Miterbenanteils an die Kläger zu streichen seien.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus:

1. Der das Vorkaufsrecht auslösende Vertrag sei unstreitig von dem beurkundenden Notar im Auftrag der Verkäuferin mit Schreiben vom 3. Juni 1955 den Klägern zu 1 und 2 und Max M. mitgeteilt worden. Weil die Zweimonatsfrist des § 2034 Abs. 2 BGB gegen jeden Vorkaufsberechtigten gesondert laufe, sei sie von den Genannten eingehalten. Aus ihrer Erklärung gehe hervor, daß sie das Vorkaufsrecht gemeinsam mit der Klägerin zu 4 ausgeübt hätten. Gleichzeitige Ausübung fordere § 513 BGB nicht.

2. Gegen die Klägerin zu 4 habe die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts überhaupt nicht zu laufen begonnen. Nach dem Beweisergebnis habe Notar Dr. T. zwar auch an den

damaligen vorläufigen Vormund der Klägerin zu 4 Zillich eine Vertragsabschrift unter Einschreiben abgesandt. Beim Postamt Starnberg würden die Ablieferungsscheine für Einschreibsendungen nur zwei Jahre aufbewahrt. Ein Empfangsbekenntnis für das Schreiben des Notars Dr. T. an Z. liege beim Postamt nicht vor. Nach den Bekundungen des Zeugen Z. habe dieser das Schreiben nicht erhalten. Es würde zwar für die Wirksamkeit der Benachrichtigung, meint das Berufungsgericht, genügen, wenn dem Zeugen die Benachrichtigung zugegangen wäre, beispielsweise durch Aushändigung an einen Haushaltsangehörigen. Einen Beweis für das Zugehen hätten die Beklagten aber nicht geführt, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Beweises des ersten Anscheins, weil die Wahrscheinlichkeit in gleichem Maße dafür spreche, daß bei geordneten Postverhältnissen Einschreibesendungen richtig bestellt würden, wie dafür, daß in einem geordneten Haushalt eine Einschreibsendung in die Hände des Empfängers gelange, wenn sie den Eltern oder Hausangestellten ausgefolgt werde.

Demgemäß habe auch die Klägerin zu 4 mit der vorher vormundschaftsgerichtlich genehmigten Erklärung vom 20. Mai 1958 ebenfalls wirksam und, weil im Anschluß an die Kläger zu 1 bis 3, mit ihnen gemeinschaftlich rechtzeitig das Vorkaufsrecht ausgeübt.

3. Die Wirksamkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts sei auch nicht etwa im Hinblick auf den beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben zu verneinen. Allerdings sei nach ihm der auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gerichteten Willenserklärung des Berechtigten die Anerkennung zu versagen, wenn von vornherein feststehe, daß der Berechtigte infolge seiner ungünstigen Vermögenslage außerstande sei, den sich aus der Ausübungserklärung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Das Gleiche gelte, wenn der Berechtigte es

ablehne, die mit seiner Erklärung durch Gesetz verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen (Staudinger, BGB 11. Aufl. § 505 Anm. 4; RG LZ 1932, 539). Das erstere (finanzielle Leistungsunfähigkeit) treffe nicht zu, weil die damaligen Kläger bei Ausübung des Vorkaufsrechts bereits zu 4/5 Berechtigte am Nachlaßgrundstück gewesen seien und Mittel durch Belastung ihrer Anteile, wenn auch allenfalls erst nach einer gewissen Zeit, hätten bereitstellen können. Es könne aber auch nicht angenommen werden, daß die Kläger zwar das Vorkaufsrecht ausüben, ihren sich hieraus ergebenden Verpflichtungen aber nicht hätten nachkommen wollen. Zunächst fehle es bei der Klägerin zu 4 hierfür an jedem Anhaltspunkt. Hinsichtlich der Kläger 1 und 2 und des Max M. sei es richtig, daß sie es in dem Rechtsstreit C 29/56 des Amtsgerichts Starnberg abgelehnt hätten, die Notariatskosten, die allein Gegenstand dieses Prozesses gewesen seien, zu bezahlen (mit der Begründung, sie hätten den Anteil nicht an den dortigen Kläger - Beklagten des gegenwärtigen Rechtsstreits übertragen wollen und hätten daher auch keine Tätigkeit des Notariats veranlaßt) und auch im Termin vom 23. Februar 1956 den Vorschlag der (jetzigen) Beklagten, die (jetzigen) Kläger zu 1 und 2 und Max M. sollten den (jetzigen) Beklagten den Betrag von 15 000 DM bis Ende April 1956 bezahlen, mit dem Bemerkten abgelehnt hätten, das wollten sie nie machen. Der anwaltschaftliche Vertreter der Kläger zu 1 und 2 und des Max M. habe aber gegenüber dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. He., der zunächst die Interessen der Miterbin Josefa Me. vertreten habe, in einem Schreiben vom 12. August 1955 ausdrücklich die Bereitschaft der Kläger zu 1 und 2 und des Max M. erklärt, den Kaufpreis an Josefa die Klägerin zu 3 auf ein Sperrkonto (wegen der Ausländereigenschaft)

zu überweisen, und daß sie Schritte zur Aufnahme einer Hypothek mit dem Zweck der Beschaffung des Betrages eingeleitet hätten. Da Rechtsanwalt He [REDACTED] mit Schreiben vom 5. Oktober 1955 für Josefa Me [REDACTED] wegen der Berichtigung des Grundbuchs und der Kaufpreiszahlung angefragt habe, hätten die Kläger zu 1 bis 3 annehmen müssen, daß der Kaufpreis von den Beklagten noch nicht bezahlt sei. Die Weigerung, die Notariatskosten zu bezahlen, sei auf eine Auskunft ihres früheren anwaltschaftlichen Vertreters Dr. Sc [REDACTED] zurückzuführen und lasse auf eine grundsätzliche und endgültige Ablehnung der Verpflichtungen aus dem Vorkauf nicht schließen. Die Kläger zu 1 bis 3 seien einfache rechtsunkundige Leute und seien im Rechtsstreit vor dem Amtsgericht anwaltschaftlich nicht vertreten gewesen. Es müsse in den Kreis der Möglichkeit aufgenommen und könne ihnen deshalb nicht widerlegt werden, daß sie sich als Laien kein richtiges Bild von der Rechtslage hätten machen können, und es ihnen nicht eingeleuchtet habe, daß sie nun an die Beklagten und nicht wie vorher an ihre Miterbin Josefa Me [REDACTED], die Klägerin zu 3, zahlen müßten.

Eine Verwirkung des Vorkaufsrechts, erwägt das Berufungsgericht weiter, sei auch abzulehnen. Zwischen der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Kläger zu 1 bis 3 und der derzeitigen Klage liege nur ein Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren. Im ersten Teil dieses Zeitraums hätten die Kläger im Schriftverkehr auf ihrem Vorkaufsrecht bestanden, der Amtsgerichtsprozeß habe mit der Anordnung des Ruhens des Verfahrens im Einverständnis der Parteien geendet, nachdem die Frage des Vorkaufsrechts auch der Klägerin zu 4 erörtert worden sei. Die Beklagten hätten sich bei dieser Sachlage nicht im sicheren endgültigen Besitz des erworbenen Anteils fühlen können.

II.

Die Würdigung der Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil ergibt:

1. Nach Meinung der Revision verkennt das Berufungsgericht, daß durch die Absendung eines Einschreibbriefes ein Beweis des ersten Anscheins für das Zugehen an den Adressaten begründet werde. Diesen Beweis erachtet die Revision durch die Aussage des Zeugen Z. nicht für erschüttert. Mit der Annahme des Anscheinsbeweises steht die Revision jedoch im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 24, 308), an der festzuhalten ist. Damit erledigt sich die genannte Rüge.

2. Die Revision wendet sich weiter dagegen, daß das Berufungsgericht die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Kläger für wirksam erklärt, obwohl die Kläger zu 1 und 2 und Max M. es abgelehnt haben, die Notariatskosten und den bereits gezahlten Kaufpreis den Beklagten, genauer gesprochen, dem beklagten Ehemann, zu ersetzen. Die Revision weist auf den mit Beweisantritt versehenen Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 30. Oktober 1957 S. 3 hin, daß die Kläger die Zahlung der Notariatskosten in dem amtsgerichtlichen Prozeß verweigert hätten, obwohl der Richter ihnen erklärt habe, es komme für die Berechtigung des Klageanspruchs nicht darauf an, ob die Kläger mit dem Verkauf des Erbteils durch ihre Schwester Josefa an die Beklagten einverstanden gewesen seien. Ferner hatten die Kläger zu 1 und 2 und Max M., wie die Revision zutreffend anführt, nach dem Vortrag der Beklagten in einem späteren Termin des Amtsgerichtsprozesses vom 23. Februar 1956 auf die Frage des Anwalts der Beklagten - der dortigen Kläger - erklärt, sie würden den Betrag von 15 000 DM niemals an die Beklagten bezahlen. Mit Recht hat jedoch das

Berufungsgericht an diesen im wesentlichen unstreitigen Erklärungen (Schriftsatz vom 28. November 1957 S. 1 ff) die Wirksamkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts nicht scheitern lassen. Das Reichsgericht hat in dem - auch vom Berufungsrichter angeführten - Urteil vom 28. Januar 1932, VI 434/31, LZ 1932, 539 zwar unter Hervorhebung des engen Zusammenhangs zwischen den beiden Absätzen des § 505 BGB ausgeführt, das Gesetz knüpfe an die Ausübung des Vorkaufsrechts unmittelbar die rechtliche Folge, daß der Berechtigte dem Verpflichteten das gleiche zu bieten habe wie der Dritte, und es sei daher dem Berechtigten nicht gestattet, das Vorkaufsrecht auszuüben, wenn er zugleich ablehne, die mit seiner Erklärung verbundenen Verpflichtung zu erfüllen. Für die Anwendung des § 2035 BGB - Vorkaufserklärung gegenüber dem Dritten selbst - ist die Rechtslage keine andere als bei einer Erklärung an den Verkäufer. Zutreffend sieht das Berufungsgericht aber die Rechtsquelle für den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz nicht in der Vorschrift des § 505 BGB selbst, die klar zwischen der Vorkaufserklärung und der unabhängig vom Willen des Erklärenden eintretenden Folge dieser Erklärung unterscheidet, sondern in § 242 BGB. Der Berufungsrichter hat demgemäß untersucht, ob Treu und Glauben es erfordern, der Vorkaufserklärung die Wirkung zu versagen, und hat dies ohne Rechtsverstoß verneint. Die formelle Vorkaufserklärung war namens der Kläger zu 1 und 2 und des Max M. von einem Rechtskundigen, Rechtsanwalt Dr. Sc., abgegeben worden, von dem zumindest angenommen werden mußte, daß er jedenfalls hinsichtlich der Erstattung des Kaufpreises sich der rechtlichen Folgen der Vorkaufserklärung bewußt war. Gegen die ursprüngliche Wirksamkeit der Vorkaufserklärung besteht daher kein Bedenken. Ob die Erklärung nachträglich überhaupt wieder unwirksam werden konnte, mag an sich schon zweifel-

haft sein. Doch kann dies offen bleiben. Die Gestaltung des gesetzlichen Vorkaufsrechts des Miterben ist verwickelt und für einen juristischen Laien nicht leicht verständlich, insbesondere die Frage, ob der vom Dritten (Beklagten) schon bezahlte Kaufpreis vom Verkäufer zurückzuzahlen oder unmittelbar vom Vorkäufer dem Dritten zu vergüten sei. Auf der einen Seite stand im Amtsgerichtsprozeß ein Rechtsanwalt der (jetzigen) Beklagten, während die Gegenseite keinen Rechtsbeistand hatte. Unter solchen Umständen mußte die ablehnende Erklärung noch nicht das letzte Wort bedeuten. Tatsächlich haben die Klägerin zu 1 und 3. und Max M., wie auch der vorliegende Rechtsstreit zeigt, an dieser Ablehnung nicht festgehalten. Den Ausschlag gibt aber, daß der Vertreter der Beklagten selbst nicht die Folgerung aus diesen ablehnenden Erklärungen gezogen hat, daß damit die Vorkaufserklärung hinfällig geworden sei, vielmehr sich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklärt hat, während bei Unwirksamkeit des Vorkaufs infolge der Erklärungen der Kläger zu 1 und 2, und des Max M. es sachgemäß gewesen wäre, die Hauptsache für erledigt zu erklären und die Verurteilung der Gegenseite in die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Auffassung des Berufungsrichters, daß die erörterten ablehnenden Erklärungen das Vorkaufsrecht der Klägerin zu 4 unberührt lassen, da den Miterben das Vorkaufsrecht zwar gemeinsam zusteht, soweit es aber von einem Miterben nicht ausgeübt wird, worunter auch die unwirksame nicht mehr heilbare Ausübung fällt, an der Berechtigung der übrigen Miterben nichts geändert worden ist. Das folgt aus dem Grundgedanken der Vorschrift, die die Miterben vor dem Eindringen eines Dritten in die Erbengemeinschaft schützen will, sofern dem ausscheidenden Miterben gleichwertige Leistungen für seinen

Anteil geboten werden, und ist in § 513 BGB ausdrücklich bestimmt.

3. Die Bedenken, die die Beklagten gegen die Rechtzeitigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Klägerin zu 4 weiter erheben, sind unbegründet. Ob die Ausübung des Vorkaufsrechts durch Rechtsanwalt Z [REDACTED] mit Schreiben vom 20. Februar 1958 wirksam war, was die Beklagten bezweifeln, weil er erst am 1. März 1958 verpflichtet worden sei, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall war die Ausübung mit Schreiben des Pflegers vom 20. Mai 1958 wirksam. Damals war Rechtsanwalt Zillich unstreitig bereits wirksam bestellt. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts hatte mangels Mitteilung des Inhalts des Kaufvertrags an die Klägerin zu 4 für sie noch nicht zu laufen begonnen. Ob der Pfleger Zillich von diesem Inhalt etwa durch das Vormundschaftsgericht oder durch Rechtsanwalt K [REDACTED], den Vertreter der übrigen Vorkaufsberechtigten, auf dessen Kanzlei er arbeitete, bereits Kenntnis erhalten hatte, sei es sogar in der Form, daß er lediglich zur Ausübung des Vorkaufsrechts zum Pfleger bestellt wurde, ist ohne rechtliche Bedeutung, da die in § 510 BGB vorgeschriebene Mitteilung zwar den Zweck hat, dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des Kaufvertrags zur Kenntnis zu bringen, das Gesetz den Lauf der Frist aber nicht an die Kenntnis, sondern an die Mitteilung geknüpft hat. Ob im Fall arglistiger Hinauszögerung der Vorkaufserklärung trotz Kenntnis eine Ausnahme zu machen wäre (Staudinger/Ostler BGB 11. Auflage § 510 Rz 13 vgl. RG Bay Z 1927, 91), kann unerörtert bleiben, da für ein arglistiges Verhalten der Klägerin zu 4 oder ihres Vertreters keine Anhaltspunkte vorliegen.

4. Unbegründet ist auch der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe keine Feststellungen nach der Richtung getroffen, daß die Kläger in der Lage seien, den Beklagten den Kaufpreis zurückzuzahlen, und nicht beachtet, daß die Kläger selbst keine Anhaltspunkte für diese Möglichkeit gegeben hätten. In dieser Hinsicht genügte es, daß die Beklagten selbst 15 000 DM für den Erbteil bezahlt und die Kläger zusammen vier Anteile in Besitz hatten. Lediglich wenn auf der Hand liegt, daß der Vorkaufsberechtigte nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die aus der Ausübung des Vorkaufsrechts folgenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen nicht in der Lage ist, kann die Folgerung der Unwirksamkeit der Vorkaufserklärung berechtigt sein. Angesichts des Gesetzeswortlauts und im Interesse der Rechtssicherheit kann im übrigen die Wirksamkeit der Vorkaufserklärung nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Erfüllung besteht, zumal da der Dritte die rechtliche Möglichkeit hat, auf die Gegenleistung zu klagen und dann in den gegen ihn selbst gerichteten Anspruch des Vorkaufsberechtigten zu vollstrecken (BGHZ 15, 102). Es trifft also die Meinung der Revision nicht zu, die Beklagten könnten für den Fall des Ausbleibens der Zahlung der Kläger weder ihren Miterbenanteil am Grundstück nutzen noch den Gegenwert von 15 000 DM erlangen.

5. Auch die Ausführungen des Berufungsrichters darüber, daß die Kläger nicht etwa dadurch, daß sie erst etwas über zwei Jahre nach der Ausübung des Vorkaufsrechts die Klage auf Übertragung des Erbteils erhoben haben, ihren Anspruch auf Anteilsübertragung gegen die Beklagten verwirkt haben, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

III.

1. Nach alledem haben die Kläger das Vorkaufsrecht wirksam im ganzen (§ 513 BGB) ausgeübt. Die Kläger zu 1, 2 und 4 haben dadurch zunächst aus eigenem Recht einen Anspruch darauf erworben, daß die Beklagten ihnen je ein Viertel des früheren Anteils der Josefa Meier übertragen. Außerdem steht auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts des Max M. den vier Klägern ein Anspruch zu, daß die Beklagten das letzte Viertel des früheren Erbanteils der Josefa Meier auf die in Erbengemeinschaft nach Max M. stehenden Kläger übertragen. Da es sich um die Geltendmachung eines bereits vom Erblasser (durch die Ausübung des Vorkaufsrechts) erworbenen Anspruchs handelt, bezüglich dessen Gesamthandsbindung besteht und die Mehrheit der Erben des Max M. die Geltendmachung des Anspruchs beschlossen hat, wie aus ihrem Verhalten hervorgeht, kann auch die Klägerin zu 3 trotz des früheren Verkaufs an die Beklagten mit den übrigen Klägern gemeinsam die Übertragung des Anteils des Max M. verlangen (§§ 2033, 2038 BGB), selbst wenn der Kaufvertrag keine Entlassung der Klägerin zu 3 aus ihren Verkäuferpflichten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts enthalten sollte.

Daß die Kläger den Tod des früheren Klägers Max M. erst in der Revisionsinstanz berücksichtigt haben, kann zu einer Klagabweisung nicht führen. Der Rechtsstreit wurde, wenn auch unter falscher Bezeichnung in Wahrheit schon vorher für die Erben geführt, jedenfalls ist die Rechtslage nach Genehmigung des Verfahrens durch die bisher am Rechtsstreit nicht beteiligte Klägerin zu 3 so anzusehen. Der Entscheidungssatz des landgerichtlichen Urteils war der durch die Erbfolge geschaffenen Rechtslage

anzupassen, worauf auch die Ausführungen der Kläger in der Revisionsverhandlung abgezielt haben.

2. Ob die Kläger den Beklagten außer dem Kaufpreis und den Notariatskosten auch noch Zinsen zu vergüten haben wie die Beklagten meinen, war nicht zu prüfen, da die Beklagten in den Vorinstanzen hiewegen kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht haben.

3. Trotz der gebotenen Richtigstellung bleibt die Revision ohne Erfolg. Sie war mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Hückinghaus Dr. Augustin Schuster Dr. Piepenbrock Rothe